

Amtsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 41/23

Datum: 27.08.2024



Beschluss

Folgendes Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Pfungstadt Blatt 4460:

Lfd. Nr. 2: Gemarkung Pfungstadt Flur 4 Flurstück 262
Hof- und Gebäudefläche,
Frankfurter Straße 24 - 561 m² -

Laut Gutachten zum Stichtag 29.04.2024:

Zweifamilienwohnhaus und Garage mit Anbau, 2 ½-geschossig, DG ist nicht ausgebaut, das Gebäude ist unterkellert;

soll am

**Mittwoch, 11. Dezember 2024, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im
Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Darmstadt,
Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,**

zur Aufhebung der Gemeinschaft zwangsversteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 09.11.2023.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

385.000,00 €

Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:

**Gerichtskasse Frankfurt:
Landesbank Hessen-Thüringen**

**IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30
BIC: HELADEFXXX**

unter ausschließlicher Angabe folgenden Kassenzzeichens:

96913501030